

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO zum SER) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) folgende Vollzugsverordnung:

Zweck

§ 1

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 40 ff. Siedlungsentwässerungsreglement.

Anschlussgebühr

§ 2

¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 Siedlungsentwässerungsreglement erhoben.

² Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 14.00** pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche.

Betriebsgebühr

§ 3

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 Siedlungsentwässerungsreglement und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.07** pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.25** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser / Brauchwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).

³ Gemäss Art. 50 werden zusätzlich verursachte Kosten den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Geschossigkeit

§ 4

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.

² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

³ Gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

§ 5

¹ **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

1. mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
2. mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);

3. das auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

² Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche, von der das anfallende Meteorwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer geleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall. Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen

MW					
-2 TZ	-1 TZ	Toleranz	Toleranz	+1 TZ	+2 TZ
0% >30%	10 - 30%	0 - 10%	0 - 10%	10 - 30%	>30%
0%					100%

³ Bewohnbarkeit: Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	5
1 ½ "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Tarifzonen- Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durch- schnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Whg. (Zählerbe- wohnbarkeit)	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ
3	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 - 6 Whg. 7 und mehr Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. 9 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. 11 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. 13 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	18 – 21 Whg.	bis 12 Whg. 13 – 17 Whg. 22 – 27 Whg. 28 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10 ausgenom- men Stras- sen, Wege, Plätze	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. 36 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. 44 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. 52 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
13	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg.	- 2 TZ
		29 – 41 Whg.	- 1 TZ
		46 – 59 Whg.	+ 1 TZ
		60 und mehr Whg.	+ 2 TZ
14	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg.	- 2 TZ
		33 – 47 Whg.	- 1 TZ
		52 – 63 Whg.	+ 1 TZ
		64 und mehr Whg.	+ 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁴ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

⁵ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

***) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.*

Einleitung von stetig

anfallendem Reinabwasser

§ 6

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem privaten Grundstück (Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 46 Abs. 9 Siedlungsentwässerungsreglement eine Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von **CHF 200.00** geschuldet.

³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Strassenparzellen

§ 7

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt der Gemeinderat eine Anschlussgebühr.

³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantonsstrasse ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Gemeinde- und Privatstrassen werden Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

⁴ Bei Grundstücken, mit ausschliesslich Strassen, Wegen, Plätzen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte

und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Zukauf von Grundstücksfläche

§ 8

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

§ 9

¹ Bei grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad (Abweichung von mehr als 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad) wird gemäss Art. 48 Siedlungsentwässerungsreglement nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem tiefen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

⁴ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

§ 10

¹ Gemäss Art. 44 Abs. 5 Siedlungsentwässerungsreglement kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

§ 11

¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 5 Siedlungsentwässerungsreglement als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.

³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; jedoch mindestens 600 m².

⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Übernahme des Unterhalts privater Anlagen

§ 12

¹ Gestützt auf Art. 21 Siedlungsentwässerungsreglement übernimmt die Gemeinde private Leitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

² In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden in der Regel (Ausnahme gemäss Abs. 3) die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.

³ Bei Anschlussleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets länger 50 m, welche nur einem einzelnen Grundstück dienen, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt mit Ausnahme der ersten 50 m gemessen ab der Austrittsstelle des angeschlossenen Gebäudes.

⁴ Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahme bestimmt die Gemeinde selber.

⁵ Entwässerungsleitungen von Flurstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

⁶ Leitungen welche überwiegend der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

⁷ Die Gemeinde trägt beim Unterhalt von privat erstellten Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

⁸ Bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasserleitungen werden für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern) keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

⁹ Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungssstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 7, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 9 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

¹⁰ In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 8 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;

- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten.
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.
Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

¹¹ Neue Baugebiete werden von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

¹² Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümer selber zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Inkrafttreten

§ 13

Diese Verordnung tritt nach Annahme des Siedlungsentwässerungsreglements durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2020.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals im Rechnungsjahr 2020
(Ableseperiode Januar 2020 bis September 2020).

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:

Viktor Eiholzer

Der Gemeindeschreiber:

Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 247 vom 12. Mai 2020

Anhang 1: Vorgehen Tarifzoneneinteilung

Beispiel: Haus mit 3 bewohnbaren Geschossen, 2 Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 1'200 m².

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement:
«Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten,
mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35 %»
=> Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 41 Abs. 4 Siedlungsentwässerungsreglement kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. § 5 der hier vorliegenden Vollzugsverordnung beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) **§ 5 Abs. 1, 2: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad**
der Versiegelungsgrad liegt mit 16.7 % (200 m² / 1'200 m²) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35 %) abzüglich 10 % Toleranz
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- c) **§ 5 Abs. 3:** Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche **Anzahl Wohnungen** zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) **§ 5 Abs. 4:** Der **Verschmutzungsgrad** des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) **§ 5 Abs. 5:** Im Beispielgrundstück liegen keine **aussergewöhnlichen Verhältnisse**, wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Eigenleistungen / Versiegelungsgrad	- 1
c) Bewohnbarkeit	+/- 0
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) Nutzung	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	4

Das Beispiel-Grundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt.
Gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Anhang 2: Beispiel Gebührenrechnung

Beispiel: Grundstücke mit Grundbuchfläche 1'200 m²; Einteilung in die Tarifzone 4 mit Gewichtungsfaktor 1.6; jährlicher Wasserverbrauch 300 m³.

Die rechtskräftigen Gebührenansätze sind dem § 3 zu entnehmen.

Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss § 3

Grundgebühr = 1'200 m² x 1.6 x CHF 0.07 = CHF 134.40

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss § 3

Mengengebühr = 300 m³ x CHF 1.25 pro m³ = CHF 375.00

Betriebsgebühr:

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 134.40 + CHF 375.00 = **CHF 509.40**

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf **CHF 509.40** (exkl. MwSt.).